

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Mitglieder und Stellvertretungen aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 22. September 2014

**44. Jahrgang**  
**Nr. 32**  
**26. Sept. 2014**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat,  
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten, zu den Fakultätsräten und  
zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**Wahlbekanntmachung für die Wahl der  
Mitglieder und Stellvertretungen aus den Gruppen der  
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der  
akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum  
Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 22. September 2014**

In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) sind Mitglieder und Stellvertretungen zu wählen, da zum regulären Wahlzeitpunkt im Januar 2014 ein Wählerverzeichnis für diesen Personenkreis nicht erstellt werden konnte.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Allgemeine Wahlregelungen und Termin für die Wahl</b>	- 4 -
1. Allgemeines und Amtszeiten	- 4 -
2. Wahlberechtigung	- 4 -
3. Wählerverzeichnis	- 5 -
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses	- 5 -
5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis	- 5 -
6. Wahlvorschläge	- 5 -
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	- 5 -
8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	- 6 -
9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	- 6 -
<b>II. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)</b>	- 7 -
1. Zusammensetzung des Vorstands	- 7 -
2. Wahlsystem	- 7 -
3. Wahlvorschläge	- 8 -

## I. Allgemeine Wahlregelungen und Termin für die Wahl

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 22. September 2014 den Wahltermin auf

**Donnerstag, 20. November 2014**

festgesetzt.

Donnerstag, 20. November 2014, 15:00 Uhr ist zugleich **Endtermin für die Briefwahl** in den vorgenannten Gruppen. Die Briefwahlunterlagen müssen zum vorgenannten Termin bei der Wahlleitung, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024 eingegangen sein.

Dieser Wahlbekanntmachung liegt die Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL), Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jahrgang, Nr. 67 vom 25. September 2012, zugrunde.

### 1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt durchgeführt.

(2) Für diese Wahl bilden die Mitglieder des BZL gem. § 26 Abs. 4 HG und § 3 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Gruppen wählen für die bis März 2016 laufende Amtsperiode.

### 2. Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder des BZL sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (20. November 2014) hauptamtlich gem. § 9 BZL-Ordnung dem BZL zugewiesen oder eine sonstige § 9 der BZL-Ordnung entsprechende Mitgliedschaft haben.

(2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von Abschnitt II. Nr. 2 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3 der BZL-Wahlordnung, bei der Zuordnung zu den Fakultäten bzw. dem BZL in der Reihenfolge Katholisch-

Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Vorstand des BZL. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

### 3. Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für die Mitglieder Namen, Vornamen, Geburtsdatum und den Wahlkreis.

### 4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit von Montag, 13. bis Freitag, 17. Oktober 2014 in der Geschäftsstelle des BZL, Poppelsdorfer Allee 15 und bei der Wahlleitung (s.o.) aus, bzw. wird elektronisch vorgehalten. Die Einsichtnahme bei der Wahlleitung kann während der oben genannten Auslagefrist in der Zeit von 09.30 bis 12:00 und von 14:00 bis 15.00 Uhr erfolgen.

### 5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis

**Freitag, 17. Oktober 2014, 15.00 Uhr**

gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

### 6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Donnerstag, 16. Oktober 2014, 15.00 Uhr**

bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. Für weitere Ausführungen zu Wahlvorschlägen wird auf Abschnitt II, Nr. 3 verwiesen.

### 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und von ihm zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 3. November 2014** universitätsöffentlich bekanntgegeben.

## 8. Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) In den vorgenannten Gruppen erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem **3. November 2014** durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, dem Stimmzettel für das zu wählende Gremium, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.
- (2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 3. November 2014 bei der Wahlleitung (s.o.) zu beantragen.
- (3) Der Rücksendeumschlag muß bis zum 20. November 2014 bei der Wahlleitung (s.o.) eingegangen sein.
- (4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn diese auf dem Stimmzettel eindeutig und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht eingegangen ist.
- (5) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Rücksendeumschläge und verwahrt sie ungeöffnet bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

## 9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet **am 21. November 2014, ab 10:00 Uhr** im Raum 0.011 des Universitätshauptgebäudes, Regina-Pacis-Weg 3, statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

## **II. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jahrgang, Nr. 67 vom 25. September 2012).

### 1. Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu siebzehn gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt bis zu zwölf Mitglieder, nämlich:
  - vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
  - zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
  - je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots für Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten, sowie
  - höchstens zwei Mitglieder der dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.

### 2. Wahlsystem

- (1) Das BZL bildet für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Wahlkreis. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) bildet das BZL für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden so viele Wahlkreise gebildet, wie gem. der jeweils geltenden BZL-Ordnung Organisationseinheiten professorale Mitglieder des BZL-Vorstandes stellen.
- (2) Die Wahl der o.g. Mitglieder erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die unter Berücksichtigung der Sitzverteilung gem. § 6 der BZL-Wahlordnung die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.
- (3) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Abs. 1 der BZL-Wahlordnung kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe im Vorstand Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluß des Wahlvorstands bekannt, daß Sitze unbesetzt bleiben.

### 3. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte des BZL können für ihre Gruppe Wahlvorschläge für die zu wählenden Mitglieder machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die zugleich Mitglieder des BZL sein müssen. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen sowohl für den Vorstand des BZL wie auch für den Senat kandidieren, Kandidatinnen zudem zusätzlich für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe, in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusätzlich die Angabe des Wahlkreises;
2. die Zugehörigkeit zum BZL;
3. Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten nebst deren Unterschrift;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren nebst deren Unterschrift.

(4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 22. September 2014.

Bonn, 22. September 2014

K-F. Gärditz  
Universitätsprofessor Dr. K.-F. Gärditz  
Vorsitzender des Wahlvorstands